



# ÖkoKaufwien

Ein Beitrag zum Klimaschutz

[www.oekokauf.wien.at](http://www.oekokauf.wien.at)

Arbeitsgruppenleiter:

Mag. Dominik Schreiber  
Wiener Umwelthanwaltschaft  
Muthgasse 62, A-1194 Wien  
Telefon: +43-1-37979-88998  
E-mail: [dominik.schreiber@wien.gv.at](mailto:dominik.schreiber@wien.gv.at)

Kriterien Katalog 04.016 19.Sept.06  
Elektro- und Elektronikgeräten



Stadt  Wien  
*Wien ist anders.*

# Ökologische Kriterien für die Beschaffung von Elektro- und Elektronikgeräten

(04016/19.9.2006)

Dieser Kriterienkatalog soll generell die „Lücke“ zwischen den schon bestehenden Katalogen für z.B. Geschirrspüler, Laserdrucker usw. und den nicht spezifisch erfassten Geräten schließen, für die beispielsweise aufgrund der geringen Anzahl der Beschaffung bisher kein eigener Kriterienkatalog erstellt wurde. Die hier festgelegten Kriterien sind als „Rahmenkatalog“ zu verstehen, d.h. es sind Mindestanforderung, die jedes Elektro- und Elektronikgerät zu erfüllen hat.

Weitere Kriterien sind daher im Einzelfall unter Bedachtnahme auf die jeweilige Besonderheit bzw. technische Ausstattung und Funktion des Gerätes hinzuzufügen (z.B. Energieverbrauch im Betrieb, im Stand-By Modus sowie im Aus-Modus, Geräuschemission, spezifische Materialeigenschaften, ..).

Unter der Bezeichnung „Elektro- und Elektronikgeräte“ sind Geräte im Sinne der EAG-VO<sup>1</sup> zu verstehen.

*§ 3 (1) „Elektro- und Elektronikgeräte“ [sind] Geräte, die zu ihrem ordnungsgemäßen Betrieb elektrischen Strom oder elektromagnetische Felder benötigen, und Geräte zur Erzeugung, Übertragung und Messung solcher Ströme und Felder, die unter die in Anhang 1 genannten Gerätekategorien fallen und für den Betrieb mit Wechselspannung von höchstens 1000 Volt oder Gleichspannung von höchstens 1500 Volt ausgelegt sind“*

Die Geräte sind im Anhang 1 der EAG-VO in 10 Kategorien zusammengefasst:

1. Haushaltsgroßgeräte
2. Haushaltskleingeräte
3. IT- und Telekommunikationsgeräte
4. Geräte der Unterhaltungselektronik
5. Beleuchtungskörper
6. Elektrische und elektronische Werkzeuge (mit Ausnahme ortsfester industrieller)
7. Spielzeug und Sport- und Freizeitgeräte
8. Medizinische Geräte (mit Ausnahme aller implantierten und infizierten Produkte)
9. Überwachungs- und Kontrollinstrumente
10. Automatische Ausgabegeräte

---

<sup>1</sup> Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Abfallvermeidung, Sammlung und Behandlung von elektrischen und elektronischen Altgeräten (Elektroaltgeräteverordnung – EAG-VO), BGBl. II Nr. 121/2005 Ausgegeben am 29. April 2005

## 1. Einführung

Wichtige Ziele bei der Realisierung des betrieblichen Umweltschutzes in der Wiener Verwaltung sind die Reduzierung des Ressourcenverbrauches (z.B. Energie), die Vermeidung umweltbelastender Stoffe, eine Vermeidung und Verminderung von Abfällen, die Erhöhung der Entsorgungssicherheit nicht vermeidbarer Abfälle sowie die Verminderung von Lärm- und Schadstoffbelastungen am Arbeitsplatz.

Die beschafften Geräte müssen daher folgende Eigenschaften aufweisen:

- Vermeidung umweltbelastender Stoffe in den Materialien, vor allem:
  - Keine bromorganischen Flammschutzmittel bzw. halogenierten Bestandteile in Leiterplatten.
  - Keine halogenierten Bestandteile im Gehäuse und in der Verpackung, denn sie belasten die Umwelt in der Herstellung und erschweren die Entsorgung. Im Brandfall tragen sie zur Bildung von Dioxinen und Furanen bei.
- Langlebigkeit
- Reparatursicherheit

Die Stadt Wien strebt die Wiederverwendung und Verwertung gebrauchter Produktkomponenten an.

## 2. Mindestanforderungen an die Leistung in der Leistungsbeschreibung

In die Leistungsbeschreibung sind folgende Mindestanforderungen an die Leistung jedenfalls aufzunehmen:

### Langlebigkeit und Reparatursicherheit

- Ersatzteilgarantie:  
Der Bieter muss die Reparatur der Geräte sowie die Ersatzteilversorgung mindestens 10 Jahre lang garantieren, ausgenommen die Gerätekategorien 3 und 4 („IT- und Telekommunikationsgeräte“ und „Geräte der Unterhaltungselektronik“) der EAG-VO. Für diese beiden Kategorien gelten 3 Jahre.
- Information über die Langlebigkeit:  
Die Produktunterlagen müssen Informationen über die Ersatzteilgarantie enthalten.

### Elektrische und magnetische Felder

Ein eventuell vorhandener Flachbildschirm des Gerätes muss die Anforderungen gemäß TCO 03<sup>2</sup> für elektrische und magnetische Felder einhalten.

### Anforderungen an Kunststoffe, Lacke und Gehäuse

Die eingesetzten Primärkunststoffe dürfen keine cadmium- und bleihaltigen Zusätze enthalten. Kunststoffrecyclate dürfen max. 0,0075 Gewichtsprozent Cadmium und Blei enthalten.

Flammgeschützte Primärkunststoffteile dürfen keine polybromierten Biphenyle und Diphenylether enthalten (PBBs und PBDEs).

---

<sup>2</sup> TCO steht für „Tjänstemännens Centralorganisation“, eine schwedische Arbeitnehmerorganisation, die sich durch Erarbeitung und Verleihung von Gütezeichen für die Verbesserung des IT-Arbeitsumfelds von Büroangestellten einsetzt. Das Gütezeichen TCO wird weltweit anerkannt. Homepage: [www.tcodevelopment.com](http://www.tcodevelopment.com)

Die Gehäuselackierung darf max. 0,01 Gewichtsprozent Cadmium und Chrom VI und 0,02 Gewichtsprozent Blei aufweisen.

Für Gehäuse und Gehäuseteile dürfen keine Stoffe verwendet werden, die dioxin- oder furanbildend wirken können. Daher sind halogenhaltige Polymere und Zusätze von halogenorganischen Verbindungen grundsätzlich nicht zulässig. Falls aus technischen Gründen geringe Mengen halogenhaltiger Polymere und Zusätze von halogenorganischen Verbindungen enthalten sind, ist dies im Angebot gesondert zu vermerken und zu begründen.

### **Batterien und Akkumulatoren**

Batterien und Akkumulatoren dürfen weder Blei, Cadmium noch Quecksilber enthalten. Ausgenommen davon sind technisch unvermeidbare Verunreinigungen.

### **Datenblätter**

Aktuelle Datenblätter für die Mindestanforderungen sind beizubringen. Daten betreffend die Mindestanforderungen, die in den Datenblättern nicht angeführt sind, sind auf gesonderte Anforderung des Auftraggebers in geeigneter Form nachzuweisen.

## **3. Verpackung**

Halogenhaltige Polymere in der Verpackung der Geräte sind grundsätzlich unerwünscht. Außerdem hat der Bieter konkrete Angaben darüber zu machen, wie den Bestimmungen der Verpackungsverordnung 1996, BGBl. II Nr. 648/1996 idgF, entsprochen wird.